

# RS OGH 1998/10/7 9ObA226/98w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1998

## Norm

ArbVG §33 Abs2 Z2

ArbVG §33 Abs2 Z4

## Rechtssatz

Vom Anwendungsbereich des II. Teils des ArbVG ausgenommen sind auch Anstalten, die im Rahmen der Privatwirtschaft geführt werden. Hinsichtlich des Vorliegens einer Unterrichts- und Erziehungsanstalt ist von einem weiten Erziehungsbegriff auszugehen. Dieser umfaßt jede planmäßige Einwirkung auf die Entwicklung des Menschen im Sinne einer Unterstützung und Förderung, aber auch die Beeinflussung der Persönlichkeitsentwicklung sowie jeglichen Unterricht oder jegliche Ausbildung, gleichgültig, ob in allgemeiner oder fachlicher Hinsicht. Das Alter der Benutzer ist umaßgeblich. .... Eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt ist im betriebsverfassungsrechtlichen Sinn öffentlich, wenn sie von einer Gebietskörperschaft geführt wird (Hier: Stmk LPVG).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 226/98w  
Entscheidungstext OGH 07.10.1998 9 ObA 226/98w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110826

## Dokumentnummer

JJR\_19981007\_OGH0002\_009OBA00226\_98W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)